

Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Modulprüfungsordnung)

Vom 16. Oktober 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zweck der Modulprüfungen	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienbeginn, Höchststudiendauer	3
§ 4	Studienumfang, Praktika	4
§ 5	Prüfungsausschuss, Fachsprecherinnen und Fachsprecher	4
§ 6	Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen.....	5
§ 7	Schriftliche Hausarbeit.....	5
§ 8	Bestehen der Modulprüfungen	5
§ 9	Bildung der Durchschnittsnoten.....	5
§ 10	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Die KU bietet das Studium des Lehramts mit dem Abschluss Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an. ²Diese Prüfungsordnung gilt für alle Fächer auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung. ³Die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen besteht aus der Ersten Staatsprüfung und dem universitären Teil der Ersten Lehramtsprüfung (Modulprüfungen) im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I.
- (2) Die Modulprüfungen sind in folgenden Fachprüfungsordnungen (FPOs) in der jeweils gültigen Fassung geregelt:
1. Fachprüfungsordnung für das Studium der Erziehungswissenschaften und die Praktika im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang sowie im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO EWS/Praktika**),
 2. Fachprüfungsordnung für das Fach Bildung und Erziehung im Grundschulalter im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und das Fach Didaktik der Grundschule im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Grundschuldidaktik**),
 3. Fachprüfungsordnung für das Fach Bildung und Erziehung im Mittelschulalter im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Mittelschuldidaktik**),
 4. Fachprüfungsordnung für das Fach Katholische Theologie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang sowie für das Fach Katholische Religionslehre im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Katholische Theologie**),
 5. Fachprüfungsordnung für das Fach Kunstpädagogik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang sowie für das Fach Kunst im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Kunstpädagogik**),
 6. Fachprüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang sowie für das Fach Musik im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Musik**),
 7. Fachprüfungsordnung für das Fach Philosophie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Philosophie**),
 8. Fachprüfungsordnung für das Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Psychologie**),
 9. Fachprüfungsordnung für das Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Beratungslehramt**),
 10. Fachprüfungsordnung für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang sowie für das Fach Englisch im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Anglistik**),
 11. Fachprüfungsordnung für das Fach Deutsch als Fremdsprache an Schulen im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO DaF**),
 12. Fachprüfungsordnung für das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO DiDaZ**),
 13. Fachprüfungsordnung für das Fach Germanistik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang sowie für das Fach Deutsch im

- Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Germanistik**),
14. Fachprüfungsordnung für das Fach Kunstwissenschaften im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Kunstwissenschaften**),
 15. Fachprüfungsordnung für das Fach Latinistik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang sowie für das Fach Latein im Lehramtsstudium der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Latein**),
 16. Fachprüfungsordnung für das Fach Romanistik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Interdisziplinären Masterstudiengang sowie für die Fächer Französisch, Spanisch, Italienisch im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Romanistik**),
 17. Fachprüfungsordnung für das Lehramtsstudium im Fach Griechisch an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Griechisch**),
 18. Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Geschichte**),
 19. Fachprüfungsordnung für das Fach Sozialkunde im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Sozialkunde**),
 20. Fachprüfungsordnung für das Fach Geographie im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Geographie**),
 21. Fachprüfungsordnung für das Fach Mathematik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Mathematik**),
 22. Fachprüfungsordnung für das Fach Wirtschaftswissenschaften im Interdisziplinären Bachelorstudiengang, im Interdisziplinären Masterstudiengang und im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (**FPO Wirtschaftswissenschaften**).
- (3) Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der KU vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zweck der Modulprüfungen

Zweck der Modulprüfungen ist die fachliche Qualifikation für die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung).

§ 3

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Höchststudiendauer

- (1) ¹Für die Regelstudienzeit gilt § 20 Abs. 2 LPO I. ²Die Regelstudienzeit für den Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel- oder Realschule in einem Fach („Unterrichtsfach“) beträgt sieben Semester, für den Lehramtsstudiengang Gymnasium („vertieft studiertes Fach“) neun Semester.³Bei der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 17 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), verlängert sich die Regelstudienzeit je Studiengang um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.
- (2) Das Studium kann in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden.

- (3) ¹Für die Höchststudiendauer gilt § 31 Abs. 2 LPO I. ²Die Höchststudiendauer für den Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel- oder Realschule in einem Fach („Unterrichtsfach“) beträgt elf Semester, für den Lehramtsstudiengang Gymnasium („vertieft studiertes Fach“) dreizehn Semester.
- (4) Für das Studium einer Kombination mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt verlängern sich die Regelstudienzeit und die Höchststudiendauer für den Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel- oder Realschule in einem Fach („Unterrichtsfach“) um zwei, für den Lehramtsstudiengang Gymnasium („vertieft studiertes Fach“) um ein Semester.

§ 4 Studienumfang, Praktika

- (1) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Lehramtsstudiengangs Mittel- oder Realschule ist insgesamt der Erwerb von 210 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich, für den Abschluss des Lehramtsstudiengangs Grundschule insgesamt der Erwerb von 211 ECTS-Punkten und für den Abschluss des Lehramtsstudiengangs Gymnasium insgesamt der Erwerb von 270 ECTS-Punkten. ²Für das Studium einer Kombination mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt gelten abweichend von Satz 1 die Vorgaben nach § 22 Abs. 3 LPO I.
- (2) Bei der Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 bis 17 BayLBG ergibt sich der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungspunkte aus den fachspezifischen Bestimmungen der LPO I (§§ 35 bis 84 und 101 bis 116 LPO I).
- (3) Die Organisation und Bewertung der nach der LPO I erforderlichen Praktika regelt die FPO EWS/Praktika; für das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt regelt das die FPO Psychologie.

§ 5 Prüfungsausschuss, Fachsprecherinnen und Fachsprecher

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern, davon mindestens drei aus dem Kreis der an der KU hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Mitglieder werden auf Vorschlag der an den Lehramtsstudiengängen beteiligten Fakultäten vom Senat eingesetzt.
- (5) ¹Jedes am Lehramt beteiligte Fach hat eine Fachsprecherin oder einen Fachsprecher, die oder der für das Fachkonzept und die Fachstudienberatung zuständig ist. ²Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher wird vom für das Fach zuständigen Fakultätsrat bestimmt, in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG. ³Die Fachsprecherin oder der Fachsprecher erteilt fachspezifische Auskünfte und berät den Prüfungsausschuss insbesondere in Anrechnungsfragen.

§ 6

Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen

¹Die Wiederholung von bestandenen Modulprüfungen zur Notenverbesserung ist nur im Umfang von 20 ECTS-Punkten zulässig. ²Es kann nur das gesamte Modul zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Nur die jeweils bessere erzielte Note wird berücksichtigt.

§ 7

Schriftliche Hausarbeit

¹Das Modul Schriftliche Hausarbeit/Bachelorarbeit ist erfolgreich zu absolvieren; die Vorgaben der LPO I sind zu beachten. ²Die schriftliche Hausarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet. ³Eine Wiederholung der schriftlichen Hausarbeit zur Notenverbesserung außerhalb der Wiederholung der Ersten Staatsprüfung nach § 15 LPO I ist ausgeschlossen.

§ 8

Bestehen der Modulprüfungen

Die Modulprüfungen sind bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende der für den jeweiligen Lehramtsstudiengang festgelegten Höchststudiendauer mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende die insgesamt für den Studiengang in der jeweiligen Schulart zu erreichenden ECTS-Punkte erworben hat.

§ 9

Bildung der Durchschnittsnoten

- (1) ¹In den Unterrichtsfächern (mit Ausnahme des Fachs Didaktik des Deutschen als Zweitsprache) und den vertieft studierten Fächern für den Lehramtsstudiengang Gymnasium wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet aus

1. den Noten für die Module der Fachwissenschaft und
2. den Noten für die Module der Fachdidaktik.

²In dem Unterrichtsfach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache, den Fächern Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt, Didaktik der Grundschule, Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule und in den Erziehungswissenschaften wird jeweils aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten ein einheitlicher Durchschnittswert ermittelt.

- (2) ¹Die Durchschnittsnoten gemäß Abs. 1 ergeben sich jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der benoteten Module, die dem Pflichtbereich und dem Wahlpflichtbereich der einzelnen Fächer gemäß §§ 32, 36, 38, 40 bis 58, 61 bis 84 und 110 bis 116 LPO I zugeordnet sind. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Die Durchschnittsnoten werden auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴Die zusätzlichen Module für Grundschule und Mittelschule gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h LPO I, für Realschule gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I und für Gymnasium gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f LPO I fließen in die Endnote ein.

§ 10
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. Juli 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 15. Oktober 2018 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. Juli 2018; Az.: R.3-H6214.3.5-10b/89008/17.

Eichstätt/Ingolstadt, den 16. Oktober 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 16. Oktober 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2018.